

Rechnungsprüfungsordnung

des Saale- Orla- Kreises

vom

TT.MM.2024

Aufgrund der §§ 98 Abs. 1, 114 f bis 115 i.V.m. §§ 81ff der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), hat der Kreistag des Saale-Orla-Kreises in seiner Sitzung am 06.05.2024 folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

§ 1 Pflichtaufgabe des Landkreises

- (1) Der Landkreis hat gemäß § 115 ThürKO ein Rechnungsprüfungsamt. Das Rechnungsprüfungsamt untersteht organisatorisch unmittelbar dem Landrat.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der Durchführung von Prüfungen unabhängig. Dem Rechnungsprüfungsamt können nach § 114 ThürKO in Verbindung mit § 81 Abs. 3 ThürKO keine Weisungen erteilt werden, die den Umfang, die Art und Weise oder das Ergebnis der Prüfung betreffen. Im Übrigen bleiben die Befugnisse des Landrates unberührt. Der Kreistag und der Landrat können vom Rechnungsprüfungsamt unmittelbar Auskünfte verlangen.

§ 2 Bedienstete des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt besteht aus dem/der Leiter/in (Fachdienstleiter/in Rechnungsprüfungsamt), dem/der Stellvertreter/in, den Prüfern/innen und den sonstigen Bediensteten.
- (2) Der/die Leiter/in, dessen/deren Stellvertreter/in und die Prüfer/innen werden gemäß § 114 ThürKO in Verbindung mit § 81 Abs. 4 ThürKO auf Beschluss des Kreistages vom Landrat bestellt und abberufen.
- (3) Die an den/die Leiter/in, den/die Stellvertreter/in und die Prüfer/innen gestellten Anforderungen ergeben sich aus § 114 ThürKO in Verbindung mit § 81 Abs. 5 und 6 ThürKO.
- (4) Darüber hinaus müssen alle Bediensteten des Rechnungsprüfungsamtes persönlich und fachlich für die Aufgaben geeignet sein und über die erforderlichen Rechts- und Verwaltungskennntnisse verfügen; insbesondere müssen sie die für die Durchführung ihrer Prüftätigkeiten erforderlichen

Kenntnisse auf dem verwaltungsrechtlichen, kameralistischen, betriebswirtschaftlichen und technischen Gebiet besitzen.

- (5) Die Bediensteten des Rechnungsprüfungsamtes bilden sich kontinuierlich fort, um eine hohe Qualität der Arbeit bei den sich stetig wandelnden fachlichen Anforderungen in den Prüfgebieten zu gewährleisten.

§ 3 Rechnungsprüfung und Kassenprüfung

- (1) Die Jahresrechnung des Landkreises und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe, soweit keine Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer erfolgt, werden vom Rechnungsprüfungsamt geprüft (örtliche Prüfung).
- (2) Die örtliche Prüfung der Jahresrechnungen und Jahresabschlüsse soll innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres durchgeführt sein.
- (3) Die örtliche Kassenprüfung obliegt dem Landrat. Er bedient sich des Rechnungsprüfungsamtes.
- (4) Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises nimmt die Aufgaben nach den §§ 82 und 84 ThürKO auch in den kreisangehörigen Kommunen ohne eigenes Rechnungsprüfungsamt wahr. Dafür werden Gebühren nach Maßgabe der Satzung des Saale-Orla-Kreises zur Erhebung von Verwaltungsgebühren im Rahmen der örtlichen Prüfung in der jeweils aktuellen Fassung erhoben. Die dem Rechnungsprüfungsamt hierfür entstandenen notwendigen Auslagen sind durch die geprüften Kommunen zu tragen.
- (5) Der Inhalt der Rechnungs- und Kassenprüfungen ergibt sich aus § 114 ThürKO in Verbindung mit § 84 ThürKO.
- (6) Weitere Aufgaben sind u. a.:
1. laufende Prüfung der Kassengeschäfte und Belege zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresrechnung;
 2. Prüfung von Vorräten und Vermögensbeständen
 3. Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit;
 4. Prüfung von Vergaben;
 5. Prüfung von Baumaßnahmen;
 6. Prüfung von Verwendungsnachweisen;
 7. Begleitende Prüfungen im Laufe der Haushaltsdurchführung;
 8. Prüfung interner Kontrollsysteme.
- (7) Der Landrat oder der Kreistag können dem Rechnungsprüfungsamt besondere Aufträge zur Prüfung der Verwaltung erteilen (Sonderprüfungen).

§ 4 Durchführung von Prüfungen

- (1) Jährlich stellt der/die Leiter/in des Rechnungsprüfungsamtes einen Prüfplan auf, der vertraulich ist und nur den Beschäftigten des Rechnungsprüfungsamtes bekanntgegeben wird.
- (2) Die Prüfungen sind effizient zu planen und durchzuführen durch ein hohes Maß an Sachlichkeit und den Einsatz moderner Prüfinstrumente und -methoden.
- (3) Die Prüfungsplanung und -durchführung soll strategisch auf der Basis risikoorientierter Prüfansätze sein, um eine Kontrolldichte zu erreichen, die die Organe benötigen, ihre Entscheidung zur Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse von Eigenbetrieben sowie der Entlastung des Landrates und der Beigeordneten zu treffen.
- (4) Das Rechnungsprüfungsamt versteht seinen Auftrag auch in der Unterstützung der Verwaltung, durch konstruktive Kritik und aktive Beratung einen Beitrag zu leisten, Schwachstellen aufzudecken und Veränderungen herbeizuführen.
- (5) Die Bediensteten haben ihre Aufgaben objektiv und gewissenhaft zu erfüllen.
- (6) Durch Kompetenz, Offenheit und Neutralität soll Akzeptanz und Vertrauen zwischen Prüfer und Geprüften geschaffen werden.
- (7) Die Bediensteten sind verpflichtet, sich persönlich durch Akteneinsicht, Befragungen, Inaugenscheinnahme sowie durch sonstige Maßnahmen genaue Kenntnis vom Geschäftsgang der zu prüfenden Verwaltung, Einrichtung, Kasse usw. zu verschaffen. Dabei ist die Prüftätigkeit von kollegialer und respektvoller Zusammenarbeit aller Beteiligten geprägt.
- (8) Das Rechnungsprüfungsamt ist im Rahmen seiner Aufgaben befugt, von den Fachdiensten und nachgeordneten Einrichtungen der Kreisverwaltung sowie von den seiner Prüfung unterliegenden Gesellschaften, Eigenbetrieben usw. jede für die Prüfung notwendige Auskunft, den Zutritt zu allen Diensträumen, das Öffnen von Behältnissen usw. und die Vorlage, Aushändigung und Einsendung von Akten, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen zu verlangen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Dienst- und Geschäftsgeheimnisse sind von Amtswegen zu wahren. Ziel ist ein optimaler Austausch von Informationen und Arbeitsergebnissen zwischen dem Rechnungsprüfungsamt und der Verwaltung.
- (9) Im Zuge der Digitalisierung sind die Prüferarbeitsplätze so auszustatten, dass ein unmittelbarer und effizienter Datenzugriff für die beauftragten Prüfer von der zu prüfenden Stelle durch die Bereitstellung geeigneter Hard- und Software samt erforderlicher Benutzerdokumentation zur Verfügung gestellt wird. Spätestens zu Beginn der Prüfung sind die für den Zugang zu den IT-Systemen und automatisierten Verfahren erforderliche Benutzerkonten einzurichten, damit die Prüfer einen lesenden Zugriff auf alle für die Prüfung notwendigen Daten haben. Werden e-Akten, elektronische Belegarchive geführt, gilt der lesende Zugriff auch auf die dort gespeicherten Akten, Vorgänge und Dokumente. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht der zu prüfenden Stelle sind die Prüfer in die Bedienung

und Anwendung der zur Verfügung gestellten IT- und anderer automatisierter Verfahren einzuweisen.

- (10) Kassen- und Vorratsprüfungen sowie sonstige unvermutete Prüfungen werden an Ort und Stelle ohne vorherige Anmeldung durchgeführt.
- (11) Bei angemeldeten Prüfungen ist die betreffende Stelle verpflichtet,
- zum vereinbarten Termin prüfbereit zu sein.
 - alle sachlichen und personellen Voraussetzungen zur Unterstützung der Prüfer bzw. Bediensteten des Rechnungsprüfungsamts zu schaffen.
- (12) Die Bediensteten weisen sich auf Verlangen durch einen Dienstausweis aus.
- (13) Für die Prüfungen von kreisangehörigen Kommunen gelten die Absätze 8, 9 und 11 ebenso.
- (14) Der/die Leiter/in des Rechnungsprüfungsamtes ist berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für die Prüfung und während deren Durchführung den Bediensteten Weisungen zu erteilen. Er ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung und den Fortgang der Prüfungsarbeiten zu überwachen.

§ 5 Prüfberichte

- (1) Über jede Prüfung ist ein Prüfbericht oder Prüfvermerk zu erstellen. Aus ihm sollte ersichtlich sein:
1. Prüfungsauftrag
 2. Name der Prüfer
 3. Dauer der Prüfung
 4. Bezeichnung der geprüften Gebiete
 5. Prüfungsunterlagen
 6. Art und Umfang der Prüfungshandlung
 7. Wesentliche Prüfungsfeststellungen
 8. Erledigung von Prüfungsfeststellungen früherer Prüfberichte
 9. Zusammengefasstes Prüfergebnis
- (2) Der Prüfbericht soll sich auf die Feststellung der Tatbestände und Mängel und die daraus abzuleitenden Erkenntnisse und Vorschläge beschränken. Feststellungen von nicht wesentlicher Bedeutung sind möglichst durch mündliche Hinweise im Rahmen des Prüfgespräches auszuräumen.
- (3) Prüfberichte sind vertraulich und nur für interne Zwecke bestimmt, soweit im Gesetz nichts Anderes geregelt ist.
- (4) Bei der Abfassung des Prüfberichtes sind die Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten.

- (5) Das Rechnungsprüfungsamt teilt den Fachdiensten, nachgeordneten Einrichtungen und gesetzlichen Vertretern geprüfter Körperschaften die Prüfungsfeststellungen mit und gibt ihnen Gelegenheit dazu, Stellung zu nehmen. Diese hat fristgerecht zu erfolgen. Vor Abschluss der Prüfung kann ein Prüfgespräch erfolgen. Die Prüfberichte werden über den/die zuständigen Fachbereichsleiter/in an die jeweiligen Fachdienste weitergeleitet.
- (6) Entsprechend des Prüfergebnisses hat das Rechnungsprüfungsamt Hinweise zu geben. Weisungen und Anordnungen kann es jedoch nicht erteilen.
- (7) Berichte über Sonderprüfungen erhalten die auftraggebenden Stellen.
- (8) Das Ergebnis der örtlichen Prüfung ist in einem Schlussbericht zusammenzufassen. Der Schlussbericht über die örtliche Prüfung wird dem gesetzlichen Vertreter der geprüften Körperschaft übersandt. Die Schlussberichte sind den kommunalen Vertretungen bekanntzugeben; mindestens eine Ausfertigung ist jeder Fraktion auszuhändigen.
- (9) Darüber hinaus gelten für die Schlussberichte über die örtlichen Rechnungsprüfungen die Bestimmungen des § 114 ThürKO in Verbindung mit § 80 Abs. 3 und 4 ThürKO.

§ 6 Unterrichtung des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist von allen Unregelmäßigkeiten, die in den Fachdiensten des Landkreises und dessen kreisangehörigen Gemeinden festgestellt und vermutet werden, unter Darlegung des Sachverhaltes, unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Das Gleiche gilt für größere Verluste durch Diebstahl, Beraubung usw. sowie für erhebliche Kassenfehlbeträge.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt ist über den Einsatz von automatisierten Verfahren zu informieren.
- (3) Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle Vorschriften und Verfügungen, durch die Bestimmungen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens erlassen, geändert, erläutert oder aufgehoben werden, bei ihrem Erscheinen zuzuleiten. Das Gleiche gilt auch für alle übrigen Vorschriften, Verfügungen und Rundschreiben, die auf finanzielle Auswirkungen hinweisen bzw. als Prüfungsunterlagen benötigt werden können.
- (4) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Einladungen (mit Tagesordnung) des Kreistages und seiner Ausschüsse zur Kenntnisnahme zuzuleiten. Über die Teilnahme entscheidet der/die Leiter/in des Rechnungsprüfungsamtes.
- (5) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Namen, Amts- oder Dienstbezeichnungen und Unterschriftsproben der anordnungsberechtigten Dienstkräfte mitzuteilen. Außerdem sind dem Rechnungsprüfungsamt die elektronischen Signaturen und die damit hinterlegten Befugnisse und

Ermächtigungen beim Einsatz vom elektronischen Rechnungsworkflow bei der Prüfung vorzulegen.

- (6) Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der Ankündigung von externen Prüfungen zu informieren. Ihm sind die Prüfberichte anderer Prüforgane zur Kenntnisnahme zuzuleiten.
- (7) Die Fachdienste des Landratsamtes Saale-Orla-Kreis haben die Zwischen- und Jahresabschlüsse wirtschaftlicher Unternehmen und öffentlicher Einrichtungen des Landkreises einschließlich der Geschäftsberichte dem Rechnungsprüfungsamt zuzuleiten. Das Gleiche gilt für Abschlüsse und Berichte von Unternehmen, an denen der Landkreis beteiligt ist.

§ 7 Unterrichtung durch das Rechnungsprüfungsamt

- (1) Entsteht bei Prüfungen der Verdacht auf Veruntreuung oder sonstige strafbare Handlungen, ist der Landrat unverzüglich vom/von der Leiter/in des Rechnungsprüfungsamtes zu verständigen. Die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung von Beweisen und zur Verhütung finanzieller Nachteile müssen sofort getroffen werden.
- (2) Prüfberichte mit schwerwiegenden Feststellungen oder besonderen Vorkommnissen sind durch die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes dem Landrat zur Kenntnis zu bringen.
- (3) Ergeben sich zwischen Rechnungsprüfungsamt und geprüftem Fachdienst wesentliche Unstimmigkeiten oder begegnet die Prüfung Schwierigkeiten, so hat der/die Leiter/in des Rechnungsprüfungsamtes den/die zuständigen Fachbereichsleiter/in und, falls erforderlich, den Landrat zu unterrichten.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung in der Fassung vom 25.02.2019 außer Kraft.

Schleiz, TT.MM.2024

Saale-Orla-Kreis

Christian Herrgott
Landrat

- Siegel -